

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 51/05 B

.....

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Fristo Getränkemarkt GmbH,
Robert-Bunsen-Straße 1-3, 86807 Buchloe,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. Forum Betriebskrankenkasse,
Rathausgasse 4, 07743 Jena,

4. Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 1. trägt die Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 1.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28. Juni 2005 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladene zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund. Die Beigeladene zu 1. erkennt insofern, dass eine inhaltliche Überprüfung nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Prozessgericht erfolgen kann. Die abstrakten Ausführungen der Beschwerde zu den Aufgaben des Revisionsverfahrens sind vorliegend schon deshalb nicht einschlägig.
- 5 Die Beigeladene zu 1. beruft sich im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden



Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Beigeladene zu 1. hat zwar - teilweise sinngemäß - die Fragen formuliert:

"1. Hat der wirtschaftliche Vermittlungsbegriff auch sozialrechtlich Relevanz für die Frage der statusrechtlichen Einordnung solcher Absatzmittler, dh muss bei Vorliegen der in vorstehendem Absatz genannten Kriterien auch sozialrechtlich zunächst grundsätzlich von einer Vermittlungstätigkeit iS der §§ 84 ff Handelsgesetzbuch (HGB) ausgegangen werden, sodass dann im nächsten Schritt zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 84 Abs 1 Satz 2 HGB für eine selbstständige Tätigkeit gegeben sind?

2. Ist ein Absatzmittler erst dann selbstständig, wenn er, wie es hier das Bayerische LSG fordert, über die in § 84 Abs 1 Satz 2 HGB genannten Kriterien einer im Wesentlichen freien Tätigkeitsgestaltung und freier Arbeitszeitbestimmung hinaus einen hinreichend großen Spielraum zur unabhängigen Geschäftstätigkeit, ausreichend große Verdienstmöglichkeiten, die Freiheit zur Festlegung der Preise, der Gestaltung des Ladenlokals und des Sortiments hat?

3. Ist das Urteil des Bayerischen LSG grob rechtsfehlerhaft, wenn es seine Begründung für die fehlende Selbstständigkeit des Klägers hier ua darauf stützt, die Beigeladene habe die Preise der zu vertreibenden Waren festgelegt?"

- 7 Die hierauf - und ebenso auf die schon weder ausdrücklich noch sinngemäß als "Frage" formulierte Behauptung eines weiteren "groben Rechtsfehlers" unter III. 5. der Begründung - gestützte Beschwerde ist jeweils bereits deshalb unzulässig, weil es an einer Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des für Entscheidungen zu Fragen der Sozialversicherungspflicht in erster Linie zuständigen BSG zum Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung fehlt. Insbesondere fehlt es an den erforderlichen Ausführungen, inwieweit Klärungsbedürftigkeit dennoch fortbesteht oder erneut aufgetreten ist. Ebenso fehlt jede Darlegung zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problemlagen. Hierzu hätte die Beigeladene zu 1. aufzeigen müssen, welchen Weg der Nachprüfung das Revisionsgericht bei Zulassung der Revision einschlagen müsste und welcher Schritt hierbei gerade eine Entscheidung über die von ihr als grundsätzlich angesehenen "Fragen" notwendig macht (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient nämlich der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48), nicht hingegen der lediglich abstrakten Klärung von



Rechtsfragen (vgl BFH vom 28. April 1972, III B 40/71, BFHE 105, 335). Nur im konkreten Rahmen der tragenden Entscheidung von entscheidungserheblichen Rechtsfragen im konkreten Streitfall ist die angestrebte Entscheidung daher geeignet, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 31).

- 8 Die Beigeladene zu 1. macht darüber hinaus Abweichungen des Berufungsurteils von Entscheidungen des BSG geltend. Sie verkennet auch insofern, dass die bloße Gegenüberstellung angeblich unzutreffender rechtlicher Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts und eigener Wertungen für die Revisionszulassung bedeutungslos ist. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Erst recht kann eine Abweichung nicht in der bloßen Nicht-Anwendung vom Beschwerdeführer für maßgeblich erachteter Rechtsprechung durch das LSG liegen. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze hat die Beigeladene zu 1. jedoch nicht angegeben.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

